

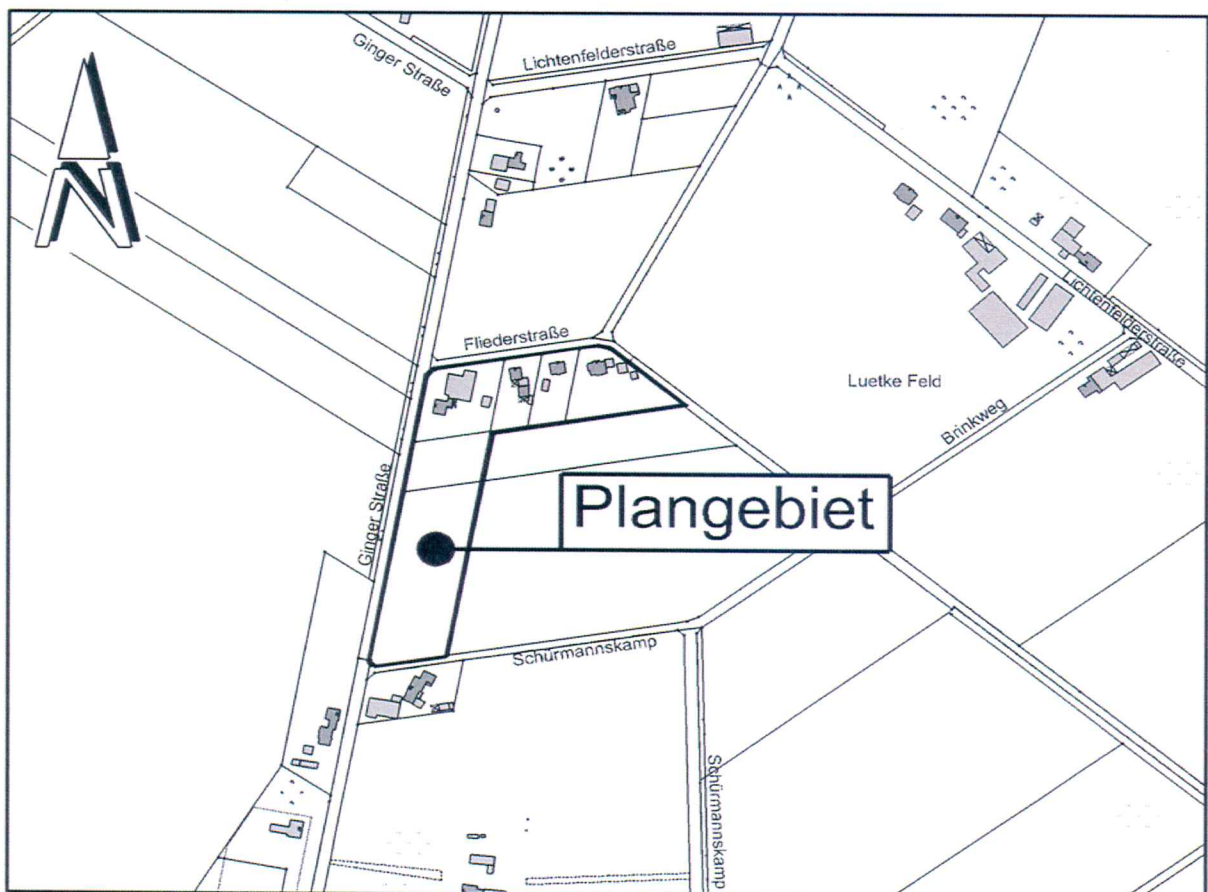
Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Lindern
Außenbereichssatzung Nr. 3 „Hegel“
Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lindern hat in seiner Sitzung am 09.09.2015 beschlossen, dem Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 3 „Hegel“ nach § 35 Abs. 6 BauGB zuzustimmen und gemäß § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs nebst Begründung für die Dauer eines Monats durchzuführen.

Ziel der Außenbereichssatzung sind neben der Sicherung einer nachhaltigen Städtebaulichen Entwicklung, einer sozialgerechten Bodennutzung, einer menschenwürdigen Umwelt sowie dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die Regelung der Bauungs- und Nutzungsmöglichkeiten im Gebiet unter dem Vorbehalt einer abschließenden Prüfung, die im Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Der Geltungsbereich der v. g. Satzung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 3 „Hegel“ liegt vom

30.09.2015 bis zum 30.10.2015 (beide Tage einschließlich)

im Rathaus der Gemeinde Lindern, Kirchstraße 1, 49699 Lindern, im Obergeschoss vor Zimmer 12, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen geltend gemacht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben.

Des Weiteren wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hage

